



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 6/2014

Düsseldorf, den 17. Februar 2014

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Februar 2014
- Seite 3 Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Februar 2014

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Psychologie
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 07.02.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 28. Mai 2013 (GV. NRW 2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007, zuletzt geändert am 09.07.2012, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 wird durch einen neuen Absatz 8 ergänzt:

(8) Die Bachelorarbeit und andere schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten müssen zusätzlich zur Papierfassung auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mit einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

2.) § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung beachtet der Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13.01.2014.

Düsseldorf, den 07.02.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.